

Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Verfahren zum geplanten Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Randbereiche Lichtenmoor“
<p>I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:</p>	
<p>Gemeinden und sonst betroffene Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) Sulingen - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) Nienburg - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Schwerpunkt Bergbau - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover - Nds. Landesamt f. Denkmalpflege (NLD) - Forstamt Nordheide-Heidmark - Industrie- und Handelskammer Hannover – Hildesheim - Kirchenkreisamt Nienburg - Polizeiinspektion Nienburg - Samtgemeinde Heemsen - Samtgemeinde Steimbke - Landessportbund Niedersachsen e. V. - Kreissportbund Nienburg e. V. - Deutscher Aero Club - Mittelweser-Touristik GmbH - Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH 	<ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzverein Weseraue e.V. - Landesbüro der Natur- und Umweltschutzverbände (LABÜN) c/o BUND Niedersachsen - Fachdienst Bauen - Fachdienst Straßenverkehr <p>Anerkannte Naturschutzvereinigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzverband Niedersachsen e.V. - Naturschutzbund Deutschland e.V. Kreisverband Nienburg - Aktion Fischotterschutz e.V. - Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e.V. - Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.- Sportfischereiverband e.V.- - Landessportfischerverband Nds. e.V. - Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V. Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll - Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e.V. - Naturfreunde Nds. e.V. - OG Nienburg - Heimatbund Niedersachsen e.V.

<p>Sonstige Interessensvertretungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Siedlungsinteressenschaft (Beteiligtengesamtheit) Steimbke- Jagdgenossenschaft Anderten- Jagdgenossenschaft Lichtenhorst	
<p>II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:</p>	
<p>Gemeinden und sonst betroffene Behörden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Fachdienst 551 Umweltrecht und Kreisstraßen- Fachdienst 552 Wasserwirtschaft- Fachbereich 54 Stabsstelle Regionalentwicklung- Landkreis Heidekreis- Landwirtschaftskammer Niedersachsen- Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen- Deutsche Telekom Technik GmbH	

III. Folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
16.03.2016 - keine Bedenken, Hinweise - Die geplante Maßnahme befindet sich im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede und in der Nähe des Flugplatzes Wunstorf. Aufgrund dessen kann es zu Lärmimmissionen kommen. Beschwerden und Ersatzansprüche dahingehend werden nicht anerkannt.	<u>Kenntnisnahme</u>
2. Avacon AG Betrieb Verteilnetze Nienburg	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
04.04.2016 - Hinweis – In dem Weg im Nordwesten in der Gemarkung Anderten, liegt durch 2 Teilflächen verlaufend eine Erdgasleitung zur Versorgung des Ortes Anderten. Diese muss für Kontroll- und Reparaturarbeiten jederzeit zugänglich sein.	<u>Kenntnisnahme</u> Die Zugänglichkeit der Erdgasleitung wird durch die VO nicht berührt.
3. Wasser- und Bodenverband Wölpe – Schwarze Riede Geschäftsstelle Kreisverband für Wasserwirtschaft	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
08.04.2016 - keine Bedenken, Hinweise – Die betroffenen Gewässer III. Ordnung nehmen eine wichtige Entwässerungsfunktion für die „vorteilhabenden“ und beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Grundstücke wahr, so dass eine Gewährleistung und Aufrechterhaltung einer ausreichenden Vorflut – unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen – zwingend notwendig ist. Sämtliche Gewässer münden in das Gewässer II. Ordnung „Grenzgraben Gadesbünden-Anderten“ des ULV's „Alpe-Schwarze Riede“; auch die	<u>Kenntnisnahme</u> Die genannten Belange werden durch die Regelung der VO nicht berührt Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung ist freigestellt. Die Gewässer sind in der Verordnungskarte dargestellt.

<p>Unterhaltung des unterliegenden Gewässers hat somit einen großen Einfluss auf den Wasserabfluss des Gesamtgewässersystems.</p>	
<p>4. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Alpe – Schwarze Riede</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>19.04.2016 - teilweise Bedenken -</p> <p>4.1. In den südlich des Grenzgrabens gelegenen Bereichen sollen gem. Entwurf die schutzwürdigen Wald- und Moortypen Grünland A und Wald B durch Anhebung der Wasserstände wiederhergestellt werden. Einer Anhebung der Wasserstände kann aus Sicht des Unterhaltungsverbandes nicht zugestimmt werden. Die Bereiche sollten vielmehr so gestaltet werden, dass eine Unterhaltung des Gewässers durch den Verband auch weiterhin gewährleistet werden kann. Die entsprechenden Abstände zum Gewässer sind einzuhalten und die Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung freizuhalten.</p> <p>4.2. Der „Weiße Graben“ im östlichen Bereich ist zudem Vorflut für mehrere aus dem südöstlichen Wald-, den Grünland- und Ackerstandorten kommende Gewässer III. Ordnung. Für diese Bereiche ist ebenfalls eine Moorentwicklung durch Anhebung der Wasserstände vorgesehen. Auch dem kann nicht zugestimmt werden. Der Bereich ist so zu gestalten, dass eine Unterhaltung des Gewässers durch den Verband auch weiterhin gewährleistet wird und die Vorflut für die in der Bewirtschaftung befindlichen Flächen gewährleistet ist. Die entsprechenden Abstände zum Gewässer sind einzuhalten und die Räumstreifen für die Gewässerunterhaltung freizuhalten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die genannten Belange werden durch die Regelung der VO nicht berührt, da die ordnungsgemäße Unterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung freigestellt ist. Eine grundlegende Veränderung der Vorflut wie die Verlegung des Grenzgrabens Anderten Gadesbünden wäre nur auf der Grundlage eines wasserrechtlichen Verfahrens möglich und ist nicht Gegenstand dieser Verordnung.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Auch diese genannten Belange werden durch die Regelung der VO nicht berührt und wären ggf. in einem wasserrechtlichen Verfahren zu regeln (siehe auch zu 4.1).</p>
<p>5. Fachdienst Gewerbe, Jagd und Waffen</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>12.04.2016 - teilweise Bedenken -</p> <p>5.1. Gegen die Regelung zu § 4 Abs. 5 Nr. 1 (<u>jagdliche Einrichtungen wie z.B. Hochsitze</u>) gibt es keine Bedenken.</p> <p>5.2. Bezüglich § 4 Abs. 5 Nr. 2a (Wildäcker und andere Futterstellen) wird</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Folgen</u></p>

<p>es für erforderlich gehalten, auch in der VO der gesetzlich gem. § 32 Abs. 1 NJagdG vorgegebenen Pflicht zur Wildfütterung Rechnung zu tragen. Danach ist, wenn das Wild Not leidet (Notzeit) für seine ausreichende artgerechte Ernährung zu sorgen. Die mit der VO vorgesehene Möglichkeit einer Ausnahmeregelung durch die untere Naturschutzbehörde reicht dafür nicht aus, da der Kreisjägermeister für die Feststellung der Notzeit und der damit verbundenen Konsequenzen zuständig ist. Es wird gefordert diesen Hinweis unbedingt in die VO aufzunehmen.</p> <p>5.3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. Ziffer 1.3 des gem. RdErl. zur Jagd in Naturschutzgebieten Einschränkungen der Jagdausübung nur zum Erreichen des Schutzzweckes festgesetzt werden dürfen. Zudem wird auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums und damit des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts hingewiesen. Aufgrund dessen sind Beschränkungen nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Vom Schutzzweck der geplanten VO ist lediglich die Tierart Großes Mausohr berührt. Das große Mausohr wiederum ist nicht von der Fallenjagd berührt. Insoweit und unter Verweis auf Ziffer 1.6 des gem. RdErl. wird gefordert, auch die Jagd mit <u>Totschlagfallen</u> (§ 4 Abs. 5 Nr. 2b) freizustellen.</p>	<p>Da die Wildfütterung in Notzeiten im Jagdgesetz nicht unter die freigestellte Hege fällt, wird eine entsprechende Formulierung in die Freistellungen des § 5 Satz 1 aufgenommen: ...“sowie die Fütterung in Notzeiten gem. § 32 Abs. 1 NJagdG“...</p> <p>Folgen Die Beschränkung der Verwendung von Totschlagfallen in § 4 Abs. 5 entfällt. Dessen ungeachtet darf die seit Frühjahr 2016 auch im Lichtenmoor nachgewiesene Wildkatze als FFH-Art nicht verletzt oder getötet werden. Bei der Fallenjagd ist das Artenschutzrecht zu beachten.</p>
<p>6. Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>23.03.2016 - teilweise Bedenken - Die Untersagung der Ausübung der Jagd mit <u>Totschlagfallen</u> in § 4 Punkt (5) Absatz 2 ist eine unverhältnismäßige Einschränkung der Jagd, weil im Schutzzweck nicht ausdrücklich der besondere Schutz bestimmter Tierarten, die durch Totschlagfallen gefährdet sein könnten, erwähnt wird. Um Auskunft über die genauen Beweggründe für ein generelles Verbot wird gebeten. Zudem wird der Begründung zur Verordnung widersprochen, in der es heißt, „die Verwendung von Totschlagfallen verbietet sich aus Artenschutzgründen und wird von den Jagdausübungsberechtigten als nicht mehr zeitgemäß angesehen.“ Die Totschlagfallen seien sehr wohl noch zeitgemäß, da von diesen, wenn sie sachgerecht und verantwor-</p>	<p>Folgen siehe III. 5.3, die Beschränkung der Verwendung von Totschlagfallen § 4 Abs. 5 entfällt.</p>

<p>tungsvoll aufgestellt würden, keine generelle Gefahr für alle Tierarten ausgehe. Die Fallen seien zudem zugelassen und sehr effektiv in der Prädatorenbejagung.</p>	
<p>7. Jagdgenossenschaft Gadesbünden</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>26.04.2016 -teilweise Bedenken-</p> <p>7.1. § 9 Abs. 4 NJagdG bestimmt, dass über jedwede jagdliche Einschränkung in NSG-VO die Jagdbehörde zu entscheiden hat. Einer solchen Entscheidung hat gem. § 39 Abs. 3 NJagdG eine Beteiligung des Jagdbeirats voranzugehen, da es sich hierbei um eine jagdlich wesentliche Entscheidung handelt. Durch das Fachgremium des Jagdbeirats wird die Jagdbehörde in den Stand gesetzt, unter Beachtung aller wesentlichen Belange ihre jeweiligen Entscheidungen herbeizuführen. Sollte der Jagdbeirat nicht am Verfahren beteiligt gewesen sein, wird die mangelnde Beteiligung des Jagdbeirats ausdrücklich gerügt und die VO wäre in Hinblick auf § 4 Abs. 5 nicht gerichtsfest.</p> <p>7.2. § 4 Abs. 5 Nr. 1 (jagdliche Einrichtungen wie z.B. Hochsitze) ist für die Jagdgenossenschaft und ihre Pächter nicht akzeptabel, insbesondere was die vorherige Anzeigepflicht bei der UNB angeht. Diese Vorgabe ist unangemessen und vom Schutzzweck nicht gedeckt. Auch die Ermächtigung der UNB, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen zu regeln, wird abgelehnt. Derartige Einschränkungen sind unangemessen und auch nicht erforderlich. Hier gilt das Jagdrecht. § 3 Abs. 2 NJagdG bestimmt als einschlägige Regelung, dass die Jagdbehörde anordnen kann, dass jagdliche Einrichtungen zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen. Ein präventiver Verbotstatbestand bzw. eine Zuständigkeitsverlagerung an die UNB ist unter Berücksichtigung dessen überflüssig, zuständigkeitsverzerrend und unverhältnismäßig.</p> <p>7.3. Für die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 a) der VO gilt ebenfalls</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Es handelt sich um eine gemeinsame Verordnung der Naturschutz- und der Jagdbehörde als Teile einer Einheitsbehörde. Der Jagdbeirat wurde von der Jagdbehörde beteiligt.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Die Beschränkungen sind aus dem Schutzzweck hergeleitet und erforderlich, um zu gewährleisten, dass z.B. keine Ansitze oder gar Äsungsflächen in bestimmten Lebensraumtypen oder empfindlichen Biotopen errichtet werden. Damit sind die Beschränkungen erlasskonform. Überdies sind sie Teil einer gemeinsamen Verordnung der unteren Naturschutz- und der Jagdbehörde als Teile einer Einheitsbehörde.</p> <p><u>Nicht folgen</u> siehe III. 7.2</p>

<p>bereits § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 NJagdG, weshalb der Verbotstatbestand mit Ausnahmeregelung nicht erforderlich ist.</p> <p>7.4. Die Jagd mit Totschlagfallen ist gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 b) nicht freigestellt. In der Begründung zur VO ist ausgeführt, dass sich die Verwendung von Totschlagfallen aus Artenschutzgründen verbietet und auch von den Jagdausübungsberechtigten als nicht mehr zeitgemäß angesehen wird. Letzter Punkt mag zutreffen, was allerdings keine fachlich sachliche Begründung für diese Jagdeinschränkung entbehrlich macht. Aus dem Schutzzweck lässt sich dies, ebenso wie aus den genannten Artenschutzgründen jedenfalls nicht ableiten. Hier muss der Landkreis schon genauer und nachvollziehbarer begründen. Ein Verweis auf den allgemeinen Artenschutz genügt hier nicht, wenn sich im besonderen Artenschutz keine Tierart wiederfinden kann, die auch nur ansatzweise durch entsprechende Fallen nachhaltig und wesentlich beeinträchtigt sein könnte. Außerdem wird das Kriterium der Erforderlichkeit fraglich, wenn in der Begründung selbst ausgeführt wird, dass entsprechende Fallen kaum noch zur Anwendung kommen. Die Jagdgenossenschaft bittet um Streichung.</p> <p>7.5. Von den Schutzbestimmungen nach § 3 der VO muss in § 4 Abs. 3 der VO zusätzlich die Ausbesserung von Wildschäden freigestellt werden.</p> <p>7.6. Ergänzend wird auf den gemeinsamen Runderlass des ML und MU zur Jagd in Naturschutzgebieten hingewiesen, wonach nach Würdigung der Bedenken und Anregungen die Erforderlichkeit einer Beschränkung der Jagdausübung in einem ergänzenden Aktenvermerk nachvollziehbar darzustellen ist.</p> <p>7.7. Durch Jagdbeschränkungen würde sich der Wert des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht unerheblich vermindern.</p>	<p><u>Folgen</u> siehe III. 5.3, die Beschränkung der Verwendung von Totschlagfallen § 4 Abs. 5 entfällt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Ausbesserung von Wildschäden auf den beiden privaten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zulässig.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Regelungen zur Jagd sind in der Begründung zur Verordnung nachvollziehbar festgehalten.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Da die Regelungen lediglich den bisherigen Zustand festschreiben, ist eine Wertminderung nicht zu erkennen.</p>
<p>8. Gemeinde Heemsen</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>

<p>20.04.2016 - teilweise Bedenken -</p> <p>8.1. In § 3 I Nr. 3 der VO ist das Verbot des Befahrens der vorhandenen Wirtschaftswege mit KFZ geregelt. Dieses bezieht sich auf alle <u>Wege</u>, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Da die Gemeinde Heemsen außerörtlich gelegene Wege grundsätzlich nicht gewidmet hat, hätte das Verbot zur Folge, dass sämtliche Wege innerhalb des NSG nicht mehr mit KFZ befahren werden dürfen. Die betroffenen Wege (Karte Nr. 1-5) sind jedoch insbesondere für die Land- und Forstwirtschaft unentbehrlich und müssen für die ordnungsgemäße Flächenbewirtschaftung erhalten bleiben und uneingeschränkt befahrbar sein. Es wird vorgeschlagen die Regelung des § 3 I Nr. 3 der VO umzuformulieren. Der konkrete Bezug auf Verkehrsflächen, die gem. § 6 NStrG straßenrechtlich formell „gewidmet“ sind, sollte aufgehoben werden. Die Regelung in § 3 I Nr. 3 der VO sollte generell auf „gemeindeeigene“ Verkehrsflächen Bezug nehmen.</p> <p>8.2. Zudem liegt das Wege-Teilstück Nr. 5 am südöstlichen Rand des NSG. Die künftig weiterhin uneingeschränkte Nutzung dieses Weges könnte durch komplette Herausnahme aus dem Geltungsbereich des NSG auf einfachste Art und Weise gewährleistet werden. Der Weg selbst wird für den Schutzzweck des Waldes D wohl eher eine geringe Bedeutung haben. Die Abgrenzung des NSG sollte in diesem Bereich entsprechend in westliche Richtung verlegt werden.</p> <p>8.3. In § 4 II Nr. 3 der VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege geregelt. Der Umfang der Wegeunterhaltungsmaßnahmen orientiert sich an den im NSG freigestellten Nutzungen. Die Verkehrssicherungspflicht der betroffenen Wirtschaftswege obliegt der Gemeinde. Aufgrund dessen sollten Maßnahmen zur baulichen Unterhaltung allgemein möglich sein, losgelöst von den Freistellungen der VO. Die künftig weiterhin uneingeschränkt mögliche Unterhaltung (inkl. Freischnitt) des Wegeteilstücks Nr. 5 könnte wiederum durch komplette Herausnahme aus dem NSG gewährleistet werden.</p>	<p><u>Teilweise folgen</u> Das Befahren der Forst- und Feldwege im Rahmen der freigestellten Nutzungen ist in § 4 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt, untersagt ist das Befahren des Gebiets durch Besucher. Die Formulierung der Untersagung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird entsprechend angepasst: ...“das Gebiet mit Kraftfahrzeugen zu befahren...”</p> <p><u>Nicht folgen</u> Dieser Weg-Abschnitt liegt innerhalb des FFH-Gebiets und ist daher mit in das NSG aufzunehmen. Für die Erreichbarkeit der angrenzenden Nutzungen ist der Abschnitt nicht erforderlich- der östlich liegende langgestreckte Acker ist von weiter südlich gut erschlossen, die westlich liegenden Waldflächen sind ebenfalls von der Südseite oder vom Westrand her zu erreichen. Der Weg ist seit Jahren zunehmend bewachsen und erfordert künftig keine Unterhaltung mehr.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der vorhandenen Wege ist in der bisherigen Weise freigestellt. Ein Grund zur Unterhaltung über die freigestellten Nutzungen hinaus wird von der Gemeinde nicht genannt und ist auch nicht erkennbar. Die Punkte 8.2 und 8.3 wurden mit dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Heemsen bereits abgestimmt.</p>
<p>9. Gemeinde Steimbke</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>

<p>22.04.2016 -teilweise Bedenken- Schließen sich inhaltlich der Stellungnahme des Unterhaltungsverbands Alpe-Schwarze Riede an (siehe 4.) Betonen nochmals die wichtige Entwässerungsfunktion des Weißen Grabens</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> siehe III. 4.2, die genannten Belange werden durch die Regelung der VO nicht berührt und wären ggf. in einem wasserrechtlichen Verfahren zu regeln.</p>
<p>10. Niedersächsischer Heimatbund e.V.</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>21.04.2016 - Hinweis - Begrüßen das Vorhaben und gehen davon aus, dass die VO mit der des angrenzenden NSG „Lichtenmoor“ des Landkreises Heidekreis abgestimmt ist, also u.a. für gleichartige Lebensraumtypen gleiche Schutzregeln gelten.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>11. BUND Kreisgruppe Nienburg</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>20.04.2016 -teilweise Bedenken- 11.1. Es wird gefordert, die 6 nebeneinander liegenden Einzelflächen am Nord- und Nordwestrand zusammenzufassen. Die 3 westlichen und die 3 östlichen Flächen sollen zu jeweils einer NSG Fläche vereint werden. Diese Verpflichtung ergebe sich aus dem gültigen RROP, in dem der gesamte Randbereich des NSG Lichtenmoor als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt ist, die naturschutzbezogene Planung also absoluten Vorrang hat. Dies müsste entsprechend in § 1 ergänzt werden. 11.2. In § 2 Abs. 5 wird dem Ziel eines günstigen Erhaltungszustandes widersprochen, hier sollte ein hervorragender Erhaltungszustand entwickelt werden. Bzgl. des FFH-Lebensraumtyps LRT 91D0 (1a) wird als Entwicklungsziel ein lebensraumtypischer Wald mit Erhaltungszustand A gefordert. 11.3. Für die FFH-Lebensraumtypen LRT 7140 (1b), LRT 4010 (1 c) und LRT 4030 (1 d) wird ebenfalls Erhaltungszustand A gefordert.</p>	<p><u>Nicht folgen</u> Der genannte Bereich liegt nicht im FFH-Gebiet und weist keine FFH-Lebensraumtypen auf. Die Flächen liegen im Bereich des Kompensationsflächenpools der Samtgemeinde Heemsen. Es ist zu erwarten, dass die Flächen sukzessive für naturschutzfachliche Entwicklung zur Verfügung gestellt werden, wie dies im Rahmen von Kompensation und Flurbereinigung am südlichen Rand des FFH-Gebiets bereits geschehen ist. <u>Nicht folgen</u> Aufgrund der seit Langem bestehenden Entwässerungsproblematik sowie der Eigentums- und Vorflutverhältnisse ist eine Entwicklung zum höchstmöglichen Erhaltungszustand (A) hier nicht mehr realistisch. <u>Nicht folgen</u> Die genannten Lebensraumtypen, die im Kernbereich des FFH-Gebiets Lichten-</p>

<p>11.4. Zudem wird, statt eines günstigen Erhaltungszustandes, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines hervorragenden Erhaltungszustandes der Fledermausart des Anhangs II der FFH-Richtlinie gefordert.</p> <p>11.5. Außerdem wird die pauschale Freistellung aller in § 4 Abs. 1 freigestellten Handlungen und Nutzungen von den Verboten des § 3 als nicht akzeptabel angesehen. Als Beispiele werden angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jeder in Abs. 2 bis 5 freigestellte Nutzer kann Hunde frei laufen lassen. - Jeder Nutzer kann Stoffe aller Art (z.B. Gartenabfälle) einbringen und lagern. - Jeder Nutzer kann Grund- und Oberflächenwasser entnehmen. <p>Diese pauschalen Freistellungen würden dem Schutzzweck entgegenstehen. Es wird gefordert, den Abs. 1 zu streichen und in den Abs. 2-5 eine differenziertere Freistellungsregelung festzusetzen.</p> <p>11.6. In § 4 Abs. 4 sollen zudem in den Bestimmungen die Angaben so geändert werden, dass den NLWKN-Vollzugshinweisen bzgl. des Erhaltungszustandes A gefolgt wird, wenn denn dieses Erhaltungsziel festgesetzt wird.</p>	<p>moor im Heidekreis noch in größeren Flächenanteilen vorliegen, sind auf der kreisnienburger Seite lediglich in kleinen Relikten mosaikartig vorhanden. Durch die vorgesehene Hochmoorentwicklung in dem in der Verordnungskarte dargestellten Bereich sind Verschiebungen der Flächenanteile der verschiedenen LRT zu erwarten, teilweise sind deutlich höherwertige als die bisherigen LRT zu erwarten. Eine Festlegung auf bestimmte Erhaltungszustände einzelner kleiner Hochmoorbestandteile tritt daher naturschutzfachlich hinter das Ziel der bestmöglichen Hochmoor(-lebensraumtypen-) entwicklung zurück.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Das FFH-Gebiet stellt einen Teil des Jagdgebietskomplexes des Großen Mausohrs (mit Wochenstubenkolonien in Bücken, Eystrup und möglicherweise Kirchlinteln) dar. Die Regelungen der Verordnung erhalten diese Funktion. Eine darüber hinausgehende Anhebung des Erhaltungszustands der Fledermauspopulation ist auf diesem Weg nicht möglich.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Freigestellt ist jeweils die ordnungsgemäße Nutzung, nicht der freie Wunsch der jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die genannten Fehlnutzungen fallen NICHT unter die Freistellungen.</p> <p><u>Nicht folgen</u> siehe III. 11.2</p>
<p>12. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>

<p>19.04.2016 -teilweise Bedenken-</p> <p>12.1. Größtenteils sind im NSG Entwurf keine abbauwürdigen Torflagerstätten betroffen. Die nordwestlich gelegenen Waldstücke weisen nur geringe Torfmächtigkeiten auf, im östlichen Handtorfstichgebiet sind ebenfalls keine abbauwürdigen Torfe mehr anzutreffen. Auch in den westlichen Bereichen, die vorwiegend Wald tragen, sind nur geringmächtige Torfe vorhanden. Gegen die NSG-Ausweisung in diesen Bereichen bestehen aus lagerstättenkundlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>12.2. Im südlichen Randsaum des geplanten NSG sind jedoch noch größere Torfmächtigkeiten vorhanden, die abbauwürdig sind (Grünland A, Wald D). Diese Rohstoffreserven des Rohstoffes Torf sind abbauwürdig. Aufgrund dessen erhebt das LBEG Bedenken gegen das Verbot in § 3 Abs. 1 (6) „Bodenbestandteile zu entnehmen, wie z.B. Sand, Lehm, Torf...“ Aus lagerstättenkundlicher Sicht bestehen für den südlichen Randsaum Bedenken zur Ausweisung des NSG.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Nicht folgen</u> Die Grünlandflächen im südöstlichen Bereich des geplanten NSG liegen vollständig im Eigentum des Landkreises Nienburg, ebenso ein Teil des Waldes „D“. Die Flächen wurden zu Naturschutzzwecken erworben, ein Torfabbau ist hier ausgeschlossen. „Wald D“ liegt überdies im FFH-Gebiet, hier ist der Torfabbau ohnehin rechtlich nicht möglich.</p>
<p>13. Landvolk Niedersachsen Kreisverband Mittelweser e. V.</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>02.05.2016 -teilweise Bedenken-</p> <p>13.1. Die Stellungnahme erfolgt im Namen des Landvolkes Mittelweser und zusätzlich für die Privatpersonen, die Eigentum im Bereich des „Waldes D“ laut VO-Karte besitzen.</p> <p>13.2. Es wird um Überprüfung der in § 2 Abs. 3 der VO über den allgemeinen Schutzzweck hinausgehenden Anforderungen für den „Wald D“ und für die restlichen Waldgebiete gebeten. Die Anhebung der Wasserstände führt im Bereich des Schutzgebietes und in umgrenzenden Gebieten in kürzester Zeit zu massiven Veränderungen der Flächen und der damit einhergehenden Nutzungen oder sogar zur gänzlichen Unnutzbarkeit. Bereits an dieser Stelle wird angeregt, ein mit dem jeweiligen Eigentümer abgestimmtes Nutzungskonzept für seine Eigentumsflächen bzw. Bewirtschaftungsflächen zu erstellen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> siehe III.4.1; eine grundlegende Veränderung der Vorflut oder Wasserstandsveränderungen mit Auswirkungen über die hierzu in der Verordnung festgesetzten Bereiche hinaus wären nur in einem wasserrechtlichen Verfahren zu regeln und sind nicht Gegenstand der Verordnung. In „Wald D“ ist lediglich die Wiederherstellung des Wasserstands vorgesehen, der zur Entstehung der vorhandenen Moor- und Waldtypen geführt hat.</p>

<p>13.3. Der im Osten des NSGs dargestellte Bereich „Moorentwicklung“ wird durch die beschriebene Wiederherstellung eines moortypischen Wasserhaushaltes und der damit verbundenen Entstehung eines Hochmoorbereiches so verändert werden, dass eine Bewirtschaftung der dort befindlichen Flächen faktisch nicht mehr möglich sein wird. Die Einbeziehung der Grünlandfläche ist ein massiver Eingriff und sollte nur unter Zustimmung des Eigentümers stattfinden.</p> <p>13.4. Das Schutzziel „Wiederherstellung moortypischer Wasserstände“ lässt derart weiten Interpretations- und wahrscheinlich Handlungsspielraum zu, der eine erhebliche Veränderung sämtlicher Flächen im NSG zur Folge haben wird. Maßnahmen, die Eigentumsflächen von Dritten im groben Maße verändern und einer langjährigen Nutzung wahrscheinlich entzogen werden, sind nicht hinnehmbar. Insofern wird eine gemäßigte Aufstellung der über den allgemeinen Schutzzweck hinausgehenden Maßnahmen gefordert.</p> <p>Auch der LRT „Moorwälder“ wird eine massive Veränderung der Flächen mit sich ziehen und die LRT „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ basieren letztlich hauptsächlich auf der Herstellung moortypischer Wasserstände. Hier gilt das oben gesagte.</p> <p>13.5. Die Ausführungen „Wiederherstellung eines moortypischen Wasserstandes“ oder „Anhebung des Wasserstandes“ sind allgemein und ohne Grenzen oder Höchstwasserstände formuliert, so dass eine massive Anhebung des Wasserstandes vermutet wird, der mit Sicherheit eine weiträumige Vernässung der Fläche – auch außerhalb des NSGs – zur Folge haben wird. Diese Maßnahmen sind nicht hinnehmbar.</p> <p>13.6. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 7 (Pflanzen oder deren Teile zu beschädigen oder zu entnehmen) formulierte Schutzbestimmung ist zu ungenau und zu weit formuliert. Es sollte daraufhin gewiesen werden, dass dies nicht auf die landwirtschaftliche Bodennutzung und ordnungsgemäße Fortwirtschaft zu beziehen ist.</p> <p>13.7. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 9 generelle Verbotsnorm bzgl. direkter oder</p>	<p><u>Nicht folgen</u> Die Bewirtschaftung der einzigen Grünlandfläche innerhalb des in der Verordnungskarte zur „Moorentwicklung“ dargestellten Bereichs (und damit der einzigen privaten Grünlandfläche im NSG) ist mit wenigen Einschränkungen freigestellt. Der Landkreis bietet weiterhin an, die Fläche anzukaufen.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Der einzige Bereich zu „Moorentwicklung“ ist in der Verordnungskarte präzise dargestellt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die LRT „Moorwälder“ und „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ existieren bereits seit Langem. Die Anhebung von Wasserständen dient ihrer Erhaltung.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> siehe III.4.1; eine grundlegende Veränderung der Vorflut oder Wasserstandsveränderungen mit Auswirkungen über die hierzu in der Verordnung festgesetzten Bereiche hinaus wären nur in einem wasserrechtlichen Verfahren zu regeln und sind nicht Gegenstand der Verordnung.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung je einer privaten Acker- und Grünlandfläche sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf hierfür in der Verordnungskarte dargestellten Flächen sind mit den jeweils erforderlichen Regelungen freigestellt.</p> <p><u>Nicht folgen</u></p>
--	--

<p>indirekter Grund- und Oberflächenwasserentnahme ist zu allgemein und vor allem zu weit gefasst. Weidebrunnen sind zwar zulässig, jedoch sollte wenigstens eine auf Antrag weitergehende Grund- und Oberflächenwasserentnahme, wenigstens zeitweise, erlaubt sein.</p> <p>13.8. In § 4 Abs. 2 ist zwar das Betreten und Befahren des Gebietes zur rechtmäßigen Nutzung der Bewirtschaftung der Grundstücke freigestellt. Dieser Satz wird aber aufgrund der in § 4 nachfolgenden Einschränkungen fast bedeutungslos.</p> <p>13.9. In § 4 Abs. 3 Nr. 4b) ist eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der als „Grünland B“ dargestellten Flächen nur ohne Veränderung der Bodengestalt freigestellt. Dies wird bei einer ordnungsgemäßen Nutzung nicht möglich sein. Hier muss differenziert werden und den jeweiligen Verhältnissen angepasste Handlungsweise erlaubt sein.</p> <p>13.10. Auch die Regelung in § 4 Abs. 3 Nr. 4c) bzgl. eines Umbruchs zur Grünlanderneuerung frühestens alle fünf Jahre ist zu starr gefasst. Hier sollte auch auf den tatsächlichen Zustand und auch Nutzungswillen abgestellt werden und unter evtl. Abstimmung mit der Naturschutzbehörde eine weitreichendere Nutzung möglich sein.</p> <p>13.11. Die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 e) dargestellte Nutzung ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen ist unklar formuliert. Aus anderen Schutzgebietsausweisungen ist in solchen Punkten zu entnehmen, dass nur die Anlage neuer Drainagen nicht erlaubt ist und der Unterhalt und die Pflege bestehender Drainagen erlaubt ist. Nr. 4e) sollte dahingehend geändert werden.</p> <p>13.12. Die mit der Stellungnahme vertretenen Mitglieder haben Flächen im oder im unmittelbaren Bereich des „Wald D“, in dem die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 4. eingeschränkt ist. Vor allem die angekündigte Anhebung des Wasserstandes im Bereich „Wald D“ stößt auf großes Unverständnis und wird als übermäßig beeinträchtigende Maßnahme kritisiert. Sollte die ange-</p>	<p>siehe IV.1 Privatperson A; eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auch ohne NSG-Verordnung erforderlich.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> § 4 Abs. 2 Nr. 1 regelt allgemein das Betreten und Befahren des Gebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte, § 4 Abs. 3 stellt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der einzigen privaten Grünlandfläche und der einzigen privaten Ackerfläche mit geringen Einschränkungen frei.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Die Regelungen entsprechen der bisherigen Nutzung (Erhaltung bestehender Senken...) und sind erforderlich, um Beeinträchtigungen zu verhindern.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Die Regelung ist geeignet, die bisherige Bewirtschaftung fortzuführen (Sicherung des Status quo).</p> <p><u>Nicht folgen</u> Der Begriff „zusätzlich“ stellt präzise klar, dass bereits bestehende Einrichtungen (Gräben, Dränagen) erhalten, jedoch keine neuen angelegt werden dürfen.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Siehe IV.4 Privatperson D; wiederhergestellt werden soll der Wasserstand, der zu den heute vorhandenen Waldbiototypen und darin liegenden Pfeifengras-Moorrelikten geführt hat. Damit sollen diese langfristig erhalten werden. Eine weitergehende Hochmoorentwicklung ist hier nicht vorgesehen. Auswirkungen auf umgebende Flächen sind ohnehin ausgeschlossen;</p>
---	--

<p>kündigte Wiedervernässung im Bereich „Wald D“ durchgeführt werden, ist unweigerlich von einer negativen Veränderung bzgl. des Baumbestandes auszugehen. Bereits nur für die Waldpflege ist es unerlässlich, das abgängige Holz zu entfernen. Nach erfolgter Anhebung des Wasserstandes wird die ordnungsgemäße Forstwirtschaft spätestens mittelfristig nicht mehr möglich sein. Die Anhebung des Wasserspiegels stellt eine forstwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen alsbald gänzlich in Frage. Der bedingungslose Anstieg des Grundwassers in dem Bereich würde die Bewirtschafter und Flächeneigentümer in unverhältnismäßiger Höhe treffen. Insofern muss, gerade für den „Wald D“ die Anhebung des Wasserstandes unterbleiben. Die Anhebung der Wasserstände, nicht nur für „Wald D“ hätte durch die damit verbundene starke Veränderung einen enteignungsgleichen Charakter. Die Streichung evtl. Wiedervernässungsmaßnahmen durch Anhebung des Wasserstandes wird beantragt. Sollte dies nicht möglich sein, wäre eine solche Maßnahme nur unter Abstimmung eines jeden Grundstückseigentümers möglich, wobei auch der Grundstückseigentümer außerhalb des geplanten Schutzgebiets rechtmäßig einbezogen werden muss. Z. B. die Entfernung von Gräben oder ähnliche wasserrechtliche Maßnahmen bedürfen eines eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens, in dem jeder Grundstückseigentümer, der in irgendeiner Art und Weise davon betroffen wäre, aktiv eingebunden werden müsste.</p> <p>13.13. Die Beregnung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Gebietes muss auch in Zukunft noch gewährleistet sein. Sollte diesbezüglich eine gesonderte Genehmigung von Nöten sein, dürfen daran keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.</p> <p>13.14. Gemäß § 4 Abs.4 Nr. 4. soll eine Bewirtschaftung des „Waldes D“ nur auf einzelstammweise Holzentnahme und dies nur im Zeitraum 01.10. bis 28.02. beschränkt sein. Eine Holzentnahme muss zwingend möglich sein, die nicht nur einzelstammweise erfolgen kann. Dies soll nicht zugleich einen Kahlschlag bedeuten.</p> <p>13.15. Die für „Wald A“ und „Wald B“ sehr ausführlich formulierten Voraussetzungen stellen ein hohes Maß an Bürokratie für die Bewirtschafter und Eigentümer dar. Die Bewirtschaftung sollte</p>	<p>Veränderungen der Vorflut wären nur auf Grundlage wasserrechtlicher Verfahren unter Beteiligung der im Wirkungsraum betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten möglich. Der Landkreis bietet weiterhin an, die einzelnen noch in privater Hand befindlichen Flurstücke anzukaufen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> siehe IV. Privatperson A; eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auch ohne NSG-Verordnung erforderlich.</p> <p><u>Nicht folgen</u> siehe IV. Privatperson D; die Regelungen zu „Wald D“ schreiben die langjährige bisherige Nutzung auch für die Zukunft fest, um die Waldbiotoptypen weiterhin zu erhalten. Es wird hier noch einmal auf die zumeist handtuchartigen Flurstückzuschnitte verwiesen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Festsetzungen zu „Wald B“ sind eine verpflichtende Übernahme aus dem Walderlass zum FFH-Lebensraumtyp Moorwald. Die Festsetzungen zu „Wald A“</p>
---	---

<p>weiterhin ohne großen Aufwand für Genehmigungen und Anträge möglich sein. Zudem sollte der Katalog in § 4 Abs. 4 in enger Abstimmung mit den Bewirtschaftern besprochen und unter Umständen angepasst werden.</p>	<p>orientieren sich eng am Walderlass zum Schutz des Großen Mausohrs. Die Formulierungen und auch die zugegeben komplizierte Umsetzung vor Ort ist den kleinteiligen Eigentumsverhältnissen geschuldet. Zur Vereinfachung kann festgehalten werden, dass Einzelbaumentnahmen unproblematisch sind. Diese Bewirtschaftungsform entspricht weitgehend den Gepflogenheiten der letzten Jahrzehnte und stellt daher keine erhebliche Einschränkung dar.</p>
<p>14. Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Nienburg</p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>02.05.2016 -teilweise Bedenken-</p> <p>14.1. In § 1 Abs. 2 müsste der Gebietscharakter (=Schutzgegenstand) beschrieben werden. Dieses ist von Bedeutung, da sich aus dem Gebietscharakter der Schutzzweck ableitet.</p> <p>14.2. Aus dem Standarddatenbogen des NLWKN lassen sich die in § 2 Abs. 5 Nr.1. b) und c) der VO beschriebenen LRT nicht ableiten. Sofern der UNB aktuellere Informationen bzw. Erhebungen vorliegen, sind diese in der Begründung aufzuführen.</p> <p>14.3. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) und e) muss es heißen „zur Durchführung...“ und „zur Beseitigung...“ statt „und Durchführung...“ und „und Beseitigung...“</p> <p>14.4. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) sollte eine Anzeige (statt Zustimmung) genügen.</p> <p>14.5. Im Übrigen sollten Grundstückseigentümer über das Betreten und Befahren des Gebietes zur Wahrnehmung und Erfüllung der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) – e) aufgeführten Maßnahmen vorher informiert werden.</p> <p>14.6. § 4 Abs. 4 Nr. 2 I) sollte im Vorgriff auf die in Kürze anstehenden Novellierung des Walderlasses wie folgt formuliert werden: I) auf Moorstandorten zur eine dem Erhalt...</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> § 1 Abs. 1 beschreibt über 27 Zeilen den Schutzgegenstand, darunter die Waldflächen, Moore und Heiden, bevor aus dieser Beschreibung in Abs. 2 der Schutzzweck abgeleitet wird.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Alle in der Verordnung aufgeführten Lebensraumtypen sind im Standarddatenbogen (Stand 2015) aufgeführt und in der FFH-Basiserfassung des Landes dargestellt.</p> <p><u>Nicht Folgen</u> Die Formulierungen gestatten das Betreten sowie auch die angegebenen Tätigkeiten.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Über die möglichen Maßnahmen in sensiblen Biotopen und Lebensraumtypen muss die Naturschutzbehörde entscheiden können.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Im Rahmen der Bestimmungen des § 39 NAGBNatSchG zu § 65 BNatSchG werden Eigentümer über geplante Maßnahmen vorab informiert.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Alle Formulierungen folgen den gültigen Rechtsnormen. Eine Novellierung des Walderlasses vom Oktober 2015 steht derzeit auch nicht an.</p>

<p>14.7. Die in der Verordnungskarte als „Wald D“ dargestellten Waldflächen sind kein wertbestimmender LRT. Für die in § 4 Abs. 4 Nr. 4 aufgeführten Beschränkungen gibt es insofern keine Rechtsgrundlage. Für die Flächen des Landkreises (Eigenbindung) bedarf es aus Sicht der Landesforsten keiner gesonderten Regelung in der VO.</p> <p>14.8. Der Halbsatz in § 4 Abs. 5 hinter „ordnungsgemäße Ausübung der Jagd“ kann gestrichen werden. Die Einschränkungen sind unter Nr. 2 vollständig aufzuführen.</p> <p>14.9. Die in § 7 Abs. 1 – 3 aufgeführten Maßnahmen sind den Grundstückseigentümern (Nutzungsberechtigten) rechtzeitig (vier Wochen) vor Beginn anzuzeigen.</p> <p>14.10. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG (§ 7 Abs. 3) sollte mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten abgestimmt werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> „Wald D“ regelt den Erhalt und die Wiederherstellung eines vor Jahren mitgeteilten gesetzlich geschützten Biotops. Die Regelungen zur Erhaltung des Biotops wurden hier zur Vereinfachung in die Verordnung übernommen. Die Regelungen wurden für Wald D vollflächig übernommen, um den Privateigentümern zu verdeutlichen, dass für ihre Flächenanteile keine weiterreichenden Einschränkungen gelten als für die Landkreisflächen und es sich um einen zusammenhängenden Biotopkomplex handelt.</p> <p><u>Nicht folgen</u> Der Halbsatz „..., soweit sie sich auf....bezieht“ erspart eine lange Aufzählung einzelner Beschränkungen wie z.B. das Verbot der Ausbildung von Jagdhunden in Moorentwicklungsflächen.</p> <p>siehe III. 14.5 – Maßnahmen werden grundsätzlich angekündigt.</p> <p>siehe III. 14. 5 – Maßnahmen werden grundsätzlich angekündigt.</p>
--	--

IV. Folgende Anregungen und Bedenken wurden von im Rahmen des öffentlichen Auslegungsverfahrens vorgebracht	
1. Rechtsanwalt Blume für Privatperson A	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>02.05.2016 -teilweise Bedenken-</p> <p>Ra. Blume vertritt einen Eigentümer von Flächen, die von Südosten unmittelbar an das geplante NSG angrenzen. Die Flächen werden überwiegend zum Anbau von Sonderkulturen genutzt (Spargel, Heidelbeeren, Bohnen, Erbsen und Kartoffeln). Der Mandant ist heute und künftig darauf angewiesen, diese Flächen (sie machen einen Anteil von ca. 20 % der heute vom Betrieb bewirtschafteten Flächen aus) bei Bedarf be-, aber auch entwässern zu können. Der Mandant ist gerne bereit, dies vor Ort im Detail und in Zahlen näher zu erläutern.</p> <p>Die NSG-VO strebt u.a. an, den Wasserhaushalt im Sinne der Ziele zu verändern. Die diesbezüglichen Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen könnten über das NSG hinaus wirken, etwa durch die Vernässung von an das NSG angrenzenden Bereichen, in denen der Mandant wirtschaftet.</p> <p>Zu bedenken ist ferner, dass Maßnahmen, wenngleich sie außerhalb des Gebiets durchgeführt werden, auf das NSG und seine Schutzziele einwirken und dann ebenfalls den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG unterliegen können.</p> <p>Die Belange von Betrieben wie dem des Mandanten, in dem in erheblichem Maß Sonderkulturen angebaut werden, die besondere Ansprüche an die bewirtschafteten Flächen und an die Be- und Entwässerung dieser Flächen haben, müssen bei der Ausweisung des NSG und bei der Ausgestaltung der Ge- und Verbote sowie der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen beachtet werden. Der VO-Entwurf und die Begründung lassen zur Zeit nicht erkennen, dass und wie die Beachtung der Belange der an das NSG angrenzenden Flächen und ihrer Bewirtschafter erfolgen soll.</p> <p>Der Mandant bietet an und bittet zugleich darum, die Belange seines Betriebes und die Bewirtschaftungsnotwendigkeiten der im Grenzbereich des künftigen NSG liegenden, o.Ä. Flächen in einem Gespräch näher zu</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Vernässungen mit Auswirkung auf außerhalb des NSG liegenden Flächen sind nur im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens zulässig, dies ist nicht Gegenstand der Verordnung (s. III. 4.1)</p> <p>Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen ist bereits nach europäischer Rechtsnorm und dem Verschlechterungsverbot des § 33 BNatSchG weder von innen noch von außen zulässig; die Regelungen der NSG-Verordnung dienen lediglich der Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften in nationales Recht.</p> <p>Der Fachbereich Umwelt als Genehmigungsbehörde steht mit dem Mandanten bereits im Dialog zu bestehenden und geplanten Feldberegnungen.</p>

erläutern und gemeinsam mit der UNB nach Möglichkeiten eines vernünftigen Interessenausgleichs zu suchen.	
2. Rechtsanwalt Eickstedt für Privatperson B	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>02.05.2016 -teilweise Bedenken-</p> <p>2.1. Ra. Eickstedt vertritt einen Mandanten, der Grundstücke – sowohl Eigentum als auch Pacht – angrenzend direkt an den Geltungsbereich der vorgesehenen VO besitzt. Die Unterschutzstellung des „Waldes D“ wird den Mandanten in dessen verfassungsrechtlich geschützten Rechten massiv beeinträchtigen. So soll der Wasserstand in diesem Bereich angehoben werden. Damit wird unweigerlich auch eine Vernässung der angrenzenden Ackerflächen einhergehen. Mangels gegenteiliger Informationen wird davon ausgegangen, dass Untersuchungen zu den Auswirkungen einer Anhebung des Wasserstandes im „Wald D“ auf die angrenzenden Ackerflächen unterlassen wurden. Verlangt wird eine umfassende Ermittlung der sich aus einer Anhebung des Wasserstandes ergebenden Zielkonflikte und sodann – in einem zweiten Schritt – eine umfassenden Abwägung, welche gleichfalls unterblieben ist. Abschließend wird daraufhin gewiesen, dass die ackerbauliche Intensivbewirtschaftung, die den anerkannten Regeln der guten fachlichen Praxis entspricht, Bestandsschutz genießt. Beeinträchtigungen, die diese Nutzung erschweren oder gar unmöglich machen, würden die Grenzen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums deutlich überschreiten.</p> <p>2.2. Der VO-Entwurf sieht eine Untersagung von Grundwasserentnahmen vor. Die Untersagung erstreckt sich auch auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes (§ 3 Abs. 1 Nr. 9). Dabei geht § 2 Abs. 1 Satz 2 deutlich über den Inhalt von Satz 1 hinaus. Während Satz 1 noch eine „nachhaltige Störung“ des NSG erfordert und insofern den Inhalt von § 23 Abs. 2 BNatSchG aufgreift, verlangt Satz 2 lediglich, dass „negative Auswirkungen“ auf die Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden können. Für eine solche Schlechterstellung der angrenzenden Flächen gibt es keinen sachlichen Grund.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Wiederhergestellt werden soll in „Wald D“ der Wasserstand, der zu den heute vorhandenen Waldbiototypen und darin liegenden Pfeifengras-Moorrelikten geführt hat. Damit sollen diese ohnehin gesetzlich geschützten Biotope langfristig erhalten werden. Eine weitergehende Hochmoorentwicklung ist hier nicht vorgesehen. Auswirkungen auf umgebende Flächen sind ohnehin ausgeschlossen, da Veränderungen der Vorflut nur auf Grundlage wasserrechtlicher Verfahren unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten möglich wären (siehe auch zu 13.12).</p> <p><u>Teilweise folgen</u> Um eine nicht beabsichtigte Schlechterstellung zu vermeiden, wird die Formulierung des § 3 Abs. 1 Satz 2 angepasst: „...nachhaltige negative Auswirkungen...“.</p>

2.3.

Zudem übersieht der Landkreis, dass zahlreiche Flächen des Mandanten ohne Beregnung nicht mehr ackerbaulich genutzt werden könnten. Die pauschale Untersagung – ohne Befreiungsvorbehalt in § 2 Abs. 3 – greift gleichermaßen in unzulässiger Weise in bestehende Rechte ein. So fehlt bereits eine Klarstellung, dass genehmigte Beregnungsbrunnen weiterhin Bestandsschutz genießen. Ferner ist in der VO zu regeln, dass bei einer Prüfung der Verlängerung bestehender wasserrechtlichen Erlaubnisse eine Überprüfung negativer Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 unterbleibt. Gleiches muss für die Errichtung neuer Brunnen gelten. In jedem Fall wäre die Grund- und Oberflächenwasserentnahme in § 2 Abs. 3 aufzunehmen.

In den Schutzbestimmungen (§ 3 des VO-Entwurfs) wird untersagt, „direkt oder indirekt Grundwasser zu entnehmen; zulässig sind Weidebrunnen“ Abs. 1 Satz 9). Eine direkte Grundwasserentnahme liegt vor, wenn innerhalb des NSGs Grundwasser entnommen wird. Eine indirekte Grundwasserentnahme liegt vor, **wenn außerhalb des NSGs Grundwasser in solchem Umfang entnommen wird, dass sich dieses erheblich nachteilig auf den Wasserhaushalt des NSGs auswirkt.** Bezugsraum ist das NSG. Ob dies der Fall wäre, ist in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären. **Belegt die Prüfung für die Verlängerung einer Erlaubnis für einen bestehenden oder neu beantragten Brunnen, dass er nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NSG führt, so steht die Untersagung in der Schutzgebietsverordnung der Genehmigung des Brunnens nicht entgegen.**

Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen ist bereits nach europäischer Rechtsnorm nicht zulässig (FFH-Richtlinie). Das Bundesnaturschutzgesetz legt dementsprechend fest: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“ (§ 33 (1) BNatSchG). Ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen; dies gilt auch für umfangreiche Grundwasserentnahmen. Der Verordnungsentwurf nennt zahlreiche Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen, die an einen moortypischen (also weit überwiegend regenwassergespeisten) Wasserhaushalt gebunden sind. Des Weiteren ist zu beachten, dass sich der zentrale Moorkörper des FFH-Gebiets Lichtenmoor im Landkreis Heidekreis befindet. Mögliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind daher in Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet zu untersuchen und auch in den beiden NSG-Verordnungen (des Heidekreises und des Landkreises Nienburg) durch Schutzbestimmungen zu regeln. Eine entsprechende Regelung hat der Heidekreis in seiner überarbeiteten Verordnung von 2014 bereits getroffen: § 3 Schutzbestimmungen (3) 14. untersagt, „Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies nur indirekt geschieht“.

Die NSG-Verordnung dient der Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften in nationales Recht und geht hier nicht über die europarechtliche Verpflichtung hinaus. Die Verordnung präzisiert den Schutzzweck und die Erhaltungsziele.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auch ohne NSG-Verordnung

	<p>erforderlich.</p> <p>Für Feldberegnungsbrunnen existieren nur vorläufige Erlaubnisse, die derzeit überprüft werden mit dem Ziel, sie in Genehmigungen zu überführen. Als Bestandteil der Genehmigungsverfahren sind auch FFH-Verträglichkeitsprüfungen erforderlich. Die FFH-Verträglichkeitsprüfungen sind bereits aufgrund des EU-Rechts unerlässlich. Bestehende und geplante Wasserentnahmen können daher in der NSG-VO nicht pauschal freigestellt werden.</p>
3. Privatperson C	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>17.04.2016 -teilweise Bedenken- Privatperson C erhebt Einspruch gegen das geplante NSG, da sie direkt östlich anliegend an „Wald D“ betroffen ist. Sie befürchtet, dass durch die Wiedervernässung und der daraus resultierenden Anhebung des Wasserspiegels die Ackerfähigkeit der angrenzenden Fläche verloren geht.</p>	<p><u>Nicht folgen</u> Siehe IV.2 Privatperson B</p>
4. Privatperson D	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>02.05.2016 -teilweise Bedenken- Privatperson D ist Eigentümerin eines Grundstücks in „Wald D“. Sie legt Einspruch gegen das Verfahren zur Ausweisung des NSG ein, da laut VO-Entwurf geplant ist, „Wald D“ wieder zu vernässen. Das Grundstück ist mit Kiefern und Birken bewachsen und stellt in ihren Augen einen Wald dar. Besonders in den Wintermonaten muss das Grundstück befahrbar und begehbar sein. Dieser wäre bei einer Wiedervernässung nicht mehr möglich. Außerdem ist davon auszugehen und evtl. auch beabsichtigt, dass der Wald im Zuge der Wiedervernässung absterben wird. Damit wäre das Grundstück nahezu wertlos. Weiterhin muss der Wald in vollem Umfang forstwirtschaftlich nutzbar sein. Die Freistellungen von § 4 Abs. 4 sind so nicht ausreichend. Die Beschränkung der Einzelstamm-Holzentnahme stellt eine starke Einschränkung der Eigentumsrechte dar. Wird die VO umgesetzt, wird das Grundstück in kurzer Zeit nahezu wertlos, was eine Enteignung wäre! Bei einer Wiedervernässung des „Waldes D“ würden auch die</p>	<p><u>Nicht folgen</u> § 4 (4) 4. Der Verordnung stellt ausdrücklich die forstliche Nutzung von Wald D frei, soweit der Charakter des Waldbestands erhalten bleibt, eine Einzelstamm-entnahme im Winter stattfindet und die (gehölzfreien) Pfeifengras-Moorbiotope im Inneren nicht beeinträchtigt werden. Damit schreibt die Verordnung hier die bisherige Nutzung auch für die Zukunft fest, um den Komplex aus gesetzlich geschützten Wald- und Moorreliktbiotopen zu erhalten. Eine umfassende Vernässung zur Moorentwicklung mit absterbenden Gehölzen ist hier keineswegs beabsichtigt. Auswirkungen auf umgebende Flächen sind ohnehin ausgeschlossen, da Veränderungen der Vorflut nur auf Grundlage wasserrechtlicher Verfahren unter Beteiligung der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten möglich wären (siehe auch zu 13.12). Der Landkreis bietet weiterhin an, die einzelnen privaten Flächen, die noch zwischen den landkreiseigenen Flächen in Wald D liegen, anzukaufen.</p>

<p>Nachbargrundstücke (z.T. Ackerflächen) stark in Mitleidenschaft gezogen. Es werden damit noch deutlich mehr Grundstücke wertlos, obwohl sie nicht im Schutzgebiet liegen. Daher muss von der Maßnahme wie in § 2 Abs. 3 als Anhebung des Wasserstands beschrieben, abgesehen werden. Privatperson D beantragt daher, dieses aus dem Entwurf zu strichen. Die in der VO beschriebenen schützenswerten Pfeifengras und Moorrelikten stehen in keinem Verhältnis zu der Wertminderung der betroffenen und weiter in Mitleidenschaft gezogenen Nachbargrundstücke.</p>	
<p>V. Anpassungen der Verordnung aufgrund sonstiger Hinweise</p>	
<p>1. NLWKN Beratungsleistung Auf Anregung des NLWKN wurden die folgenden vereinfachenden oder klarstellenden Formulierungen in die Verordnung aufgenommen:</p>	<p>§ 2 (5) c) : LRT 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide § 2 (5) d) : LRT 4030 Trockene Heiden</p> <p>§ 4 (4) 2. m) : „Wald-B-Fläche“ anstelle von „Lebensraumtypfläche“ § 4 (4) 5.: „Die Beschränkungenin Nr. 2, Buchstaben f) – l) gelten nicht,...“ anstelle von „...f) – m)...“</p>
<p>2. Anforderung aus dem ALNU: Gräben II. und III. Ordnung sollen in der Verordnungskarte dargestellt werden.</p>	<p>Folgen Zur leichteren Nachvollziehbarkeit der Freistellung der Gewässerunterhaltung werden die Gräben II. und III. Ordnung in einem separaten Kartenausschnitt in die Verordnungskarte aufgenommen.</p>